

langt, auf welches zu Begründung des Anspruchs der Sachwalter auf Zurückbehaltung der Privatacten recurrirt wurde, so finde ich, daß auf diesen Fall selbst die gewöhnliche Lehre vom geistigen Eigenthume keine Anwendung leiden dürfte. Ich will hierauf nicht weiter eingehen, muß aber überhaupt erklären, daß ich vom juristischen Standpunkte aus gegen die rechtliche Existenz des sogenannten geistigen Eigenthums große Bedenken habe. Ich erkenne an, daß geistige Producte bis zu gewissen Grenzen vom Staat zu schützen sind, daß dies im öffentlichen Interesse nothwendig ist, ich bin aber nicht im Stande, den Rechtsgrund dieses Schutzes auf ein geistiges Eigenthum zurückzuführen. Ich glaube, die gewöhnliche Lehre hierüber wird künftig ihre Widerlegung finden, wenn man etwa wieder einmal ein Buch schreibt *de erroribus pragmaticorum*. Auf der andern Seite ist indeß nicht zu verkennen, daß dringende Interessen dafür zu sprechen scheinen, daß die Privatacten in den Händen der Sachwalter zurückbleiben. Denn darin hat ein Herr Vorredner gewiß recht, daß durch die Erklärung des Auftraggebers, daß von seiner Seite allen Ansprüchen an seinen Sachwalter entsagt werde, dieser noch keineswegs allemal gegen mögliche Ansprüche Dritter, zu deren Abwehr die Privatacten dienen können, hinlänglich geschützt ist. Es lassen sich manche Fälle denken, wo der Sachwalter in die Lage kommen kann, den Inhalt seiner Privatacten als Beweisdocument gegen dritte Personen zu gebrauchen. Ich will Sie nicht mit Details hierüber behelligen; mancher Sachkundige wird die Richtigkeit dieser meiner Ansicht wohl anerkennen. Namentlich können durch Todesfälle und andere Ereignisse unvorhergesehene Verhältnisse eintreten, die den Sachwalter in die Lage bringen, zu seiner Vertheidigung, ungeachtet der empfangenen Liberationserklärung von den Privatacten Gebrauch machen zu müssen. Auch wenn es sich nicht von Rechtsansprüchen, sondern, wie sehr häufig geschieht, von übler Nachrede handelt, die der Client über seinen Sachwalter verbreitet, findet der Advocat vielleicht oft hinreichenden Schutz nur in Production und da nothig Veröffentlichung des Inhalts seiner Privatacten. Man kann ferner auch anführen, daß die Privatacten sich bei dem Sachwalter nicht selten in sicherer Verwahrung befinden, als beim Auftraggeber. Bisweilen sind die Erben nur durch den Sachwalter und seine Privatacten im Stande, sich nähere Auskunft über die Verhältnisse des Erblassers und der Erbschaft zu verschaffen und man wird leicht mehr als ein Beispiel anführen können, wo durch die gewissenhafte Aufbewahrung der Privatacten Seiten der Sachwalter die Erben vor großem Nachtheil geschützt worden sind. Ungeachtet aller dieser Gründe, neige ich mich aber doch zur entgegengesetzten Ansicht und zu Annahme der vorliegenden Entwurfsbestimmung hin. Zuvörderst enthalten die Privatacten sehr verschiedene Dinge. Wenn man von dem Concepte allein spricht, so würde man einen überwiegenden Anspruch darauf vielleicht

dem Sachwalter vindiciren können. Es enthalten aber die Privatacten auch zum Beispiel gerichtliche, an den Auftraggeber gerichtete Ausfertigungen, Urtheilsabschriften, Documente oder andere Schriften, die künftig einmal Documente werden können und von diesen wird doch wohl Niemand behaupten, daß der Client es sei, der einen untergeordneten Anspruch darauf habe. Vielmehr wird im Allgemeinen immer das überwiegende Interesse daran auf Seiten des Clienten sein, und man kann wohl annehmen, daß, wenn ein Client die Herausgabe der Privatacten verlangt, dies eben geschieht, um sich ein Document für die Zukunft zu sichern. Kommt aber der Fall vor, daß ein Advocat gegen die Herausgabe gegründete Bedenken hat, so ist es schon gut, wenn es künftig feststeht, daß sie von ihm herausgegeben werden müssen, was bis jetzt nicht der Fall war, weil, wie der Herr Commissar selbst bemerkte, die Rechtsansichten sich hierüber gewechselt haben, der Sachwalter wird dann die nöthigen Maßregeln zu ergreifen haben, um sich wegen etwaiger Ansprüche sicher zu stellen. Handelt es sich um die Möglichkeit, daß dritte Personen noch Geldansprüche geltend machen könnten, so wird er aus den Acten die einschlagenden Notizen, Quittungen und dergleichen zurückbehalten können. Denn davon steht nichts im Gesetze, daß der Advocat die ihn persönlich berührenden Documente und Schriften mitherausgeben müsse. Wenn von Seiten des Clienten hiergegen Widersprüche und Chicanen erhoben werden sollten, so wird zuletzt das Gericht darüber zu entscheiden haben und dieses wird verpflichtet sein, denn die Gerechtigkeit erfordert es, die Sicherstellung des Advocaten für künftige Fälle zu berücksichtigen. Demnächst finde ich in anderer Hinsicht eine sehr günstige Bestimmung für den Sachwalterstand darin, daß die 31jährige Verjährungsfrist in Betreff der Herausgabe der Privatacten auf eine 10jährige herabgesetzt werden soll. Bisher war es eine sehr lästige Sache, solche Acten während der langen Dauer der gewöhnlichen Verjährung aufzubewahren, zumal, wenn diese Last auf die Erben überging. Ich glaube der Vortheil, der durch Einschränkung der Verjährungszeit dem Sachwalterstande hierunter erwächst, ist nicht von geringer Erheblichkeit. Wenn ich nach Darlegung dieser meiner Ansichten mich dem Regierungsentwurfe anschließe, so habe ich das Bewußtsein, die beiderseitigen Rechte und Interessen gewissenhaft erwogen zu haben.

Präsident Dr. Haase: Es haben sich zum Sprechen angemeldet: die Herrn Abg. von Mostik-Wallwitz, von Weld, Dr. Ernest und Dr. Wahl.

Abg. v. Mostik-Wallwitz: Ich werde mit der Majorität der Deputation für Beibehaltung des letzten Satzes der Regierungsvorlage stimmen, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß, wo die Interessen des Publicums und die Interessen einzelner Classen sich gleichberechtigt gegenüber stehen, ich mich in meiner ständischen Pflicht alle-